



## Lärm

**Quellen** für die am häufigsten genannte Störungsursache sind bestimmungsgemäße Nutzungen von:

- Verkehrsanlagen
- Betriebs- und Industrieanlagen
- Materialgewinnungsstätten (Steinbrüche und Ähnliches)
- Energiegewinnungsanlagen
- Sport- und Freizeitanlagen
- Stätten großer Menschenansammlungen

### **Berücksichtigung des Lärms in der örtlichen Raumordnung:**

- Bei der Festlegung von Widmungsarten ist die Vermeidung von wechselseitigen Störungen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Störungen, die Wohnbauland, Sondergebiete mit Schutzbedarf, Erholungsgebiete und Widmungen für Erholungseinrichtungen betreffen.
- Für die Flächenwidmung ist weniger ein einzelnes Lärmereignis entscheidend als vielmehr die durchschnittliche Lärmbelastung. Diese wird als äquivalenter Dauerschallpegel ausgedrückt.

Nähere Details wurden im § 14 (2) Z.18 des NÖ Raumordnungsgesetzes und in der **Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen** (LGBl. 8000/4) geregelt. Diese Bestimmungen gelten allerdings nur bei der Neufestlegung von Bauland und regeln die Zulässigkeit von Lärm abschirmenden Maßnahmen sowie Lärmhöchstwerte für einzelne Bauland-Widmungsarten.

### **Technischer Hinweis:**

Die Intensität des Schalls wird als Schallpegel bezeichnet und in Dezibel (dB) angegeben. Für die menschlichen Empfindungen relevant ist der sogenannte A-bewertete Schallpegel dB(A). Die Dezibel-Skala ist logarithmisch – verdoppelt sich also die Schallintensität, misst man nicht doppelt soviel Dezibel, sondern einen Zuwachs von 10 dB.

### **Info-Tipp:**

Von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten wurde ein **Leitfaden** zum Thema „Lärm bei Wohnbaulandwidmungen“ herausgegeben ([www.raumordnung-noe.at](http://www.raumordnung-noe.at) → Infostand → Örtliche Raumordnung → Diverse Leitfäden).



Fotos: Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten